

BANKBESTÄTIGUNG

Die BUAK ist gesetzlich dazu verpflichtet, Ansprüche von Arbeitnehmer:innen ausschließlich bargeldlos anzuweisen. Dafür ist es erforderlich, der BUAK mittels des Formulars "Bankbestätigung" die Daten bekannt zu geben. Das Formular erhalten Sie mit der Arbeitnehmerinformation oder durch telefonische wie persönliche Anfrage.

Die BUAK weist nur auf ein Girokonto an, über das der/ die Arbeitnehmer:in verfügungsberechtigt ist.

WO UND WIE ERFOLGT DIE ANTRAGSTELLUNG?

Die Antragstellung für alle Ansprüche kann schriftlich oder persönlich erfolgen. Auf der Rückseite sind die Kontaktadressen und die Erreichbarkeit der BUAK Mitarbeiter:innen angegeben.

ARBEITNEHMERINFORMATION (ANI)

War der/die Arbeitnehmer:in in einem Baubetrieb beschäftigt, der dem BUAG unterliegt, so erhält er/ sie vierteljährlich, ca. 6 Wochen im Nachhinein, eine Information über alle Ansprüche, die bei der BUAK geltend gemacht werden können.

Der Versand erfolgt an die private Adresse des/der Arbeitnehmer/s/in. Daher ist es dringend nötig, dass der BUAK eine Adressänderung mittels Kopie eines Meldezettels bekannt gegeben wird.

Die Bankbestätigung wird dann mit der ANI versandt, wenn die BUAK noch keine Kontoverbindung des/der jeweiligen Arbeitnehmer/s/in gespeichert hat.

IHRE ANLIEGEN SIND UNS WICHTIG!

STANDORTE

Wien

Kliebergasse 1A
1050 Wien
Mail betriebsbetreuung@buak.at

Burgenland

Wiener Straße 7
7000 Eisenstadt
Mail betriebsbetreuung@buak.at

Salzburg

Hans-Sachs-Gasse 5
5020 Salzburg
Mail ls@buak.at

Oberösterreich

Schubertstraße 48/Top7
4020 Linz
Mail lo@buak.at

Steiermark

Mohsgasse 10
8020 Graz
Mail lst@buak.at

Kärnten

Bahnhofstraße 24
9010 Klagenfurt
Mail lk@buak.at

Tirol

Südtirolerplatz 14-16
6020 Innsbruck
Mail lt@buak.at

Vorarlberg

Kaiserstraße 27
6900 Bregenz
Mail lv@buak.at



+43 (0) 579 579 0

Kundendienst

Tel DW 5000
Mail kundendienst@buak.at

Betriebliche Vorsorgekasse

Tel DW 3000
Mail buak-bvk@buak.at

Für aktuelle Informationen zu den **Öffnungszeiten** scannen Sie bitten den QR-Code:



IMPRESSUM

BUAK, Kliebergasse 1A, 1050 Wien

Alle Infos, Downloads und Formulare unter:

www.buak.at



BAUARBEITER-URLAUBS-
UND ABFERTIGUNGSKASSE



TIPPS EIN RATGEBER

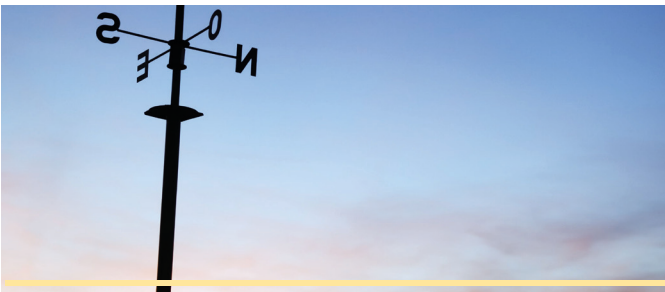
FRAGEN & ANTWORTEN

Wann habe ich einen Anspruch gegenüber der BUAK?
Wie stelle ich meine Anträge?
Wie erhalte ich meine Ansprüche?

Stand: 17.10.2024

Deutsch

www.buak.at



Die häufigsten Fragen und Antworten haben wir in diesem Folder zusammengefasst.

WANN KANN DIE ABFINDUNG BEZOGEN WERDEN?

6 Monate nach dem Ausscheiden aus der Baubranche oder sofort bei Vorlage des Pensionsbescheides bzw. Überbrückungsgeldes oder Tod des/der Arbeitnehmer:in.

WANN KANN DIE URLAUBSERSATZLEISTUNG BEZOGEN WERDEN?

Entweder wird die Urlaubersatzleistung im Anschluss an das letzte Arbeitsverhältnis automatisch von der BUAK ausbezahlt (falls Urlaubsansprüche innerhalb von sechs Monaten verfallen würden) oder der/die Arbeitnehmer:in kann diese bei Beendigung freiwillig beantragen.

WANN KANN DIE ABFERTIGUNG BEZOGEN WERDEN?

12 Monate nach dem Ausscheiden aus der Baubranche oder sofort bei Vorlage des Pensionsbescheides, Austritt nach Geburt oder Tod des/der Arbeitnehmer/s/in.

WANN KANN DIE WINTERFEIERTAGS-VERGÜTUNG BEZOGEN WERDEN?

Die Auszahlung des ersatzweisen Anspruchs auf Winterfeiertagsvergütung erfolgt automatisch auf das jeweils gesicherte Konto des/der Arbeitnehmer/s/in. Da die Verrechnung der Monate, in die die Winterfeiertage fallen, erst Ende Februar erfolgt, findet die Anweisung bis spätestens 15. März nach den Winterfeiertagen statt. Es ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich.

WANN KANN DAS ÜBERBRÜCKUNGSGELD BEZOGEN WERDEN?

Der/die Arbeitnehmer:in stellt mindestens zwei Monate vor Beginn des Bezuges einen Antrag und reicht diesen bei der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse ein.

Die BUAK prüft in Zusammenarbeit mit der Pensionsversicherungsanstalt, ob alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Nach positiver Prüfung wird auf das mittels Bankbestätigung bekanntgegebene Konto der monatliche netto Anspruch überwiesen.

WELCHE DATEN UND UNTERLAGEN SIND ERFORDERLICH?

Antragsformulare sind auf der Homepage unter www.buak.at, telefonisch oder persönlich erhältlich. Ansprüche auf Abfertigung, Urlaubersatzleistung, Abfindung sind mittels des vorgesehenen Online-Formulars geltend zu machen.

Folgende Unterlagen werden für jede Auszahlung benötigt:

- vollständig ausgefüllte Bankbestätigung (sofern die BUAK diese noch nicht hat)
- Pensionsbescheid, wenn die Abfindung oder die Abfertigung vor Ablauf der gesetzlichen Wartefrist beantragt wird
- einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B.: Reisepass, Führerschein, Personalausweis)

TODESFALL ARBEITNEHMER:IN

offene Ansprüche von Urlaub, Abfertigung, Winterfeiertagsvergütung und Überbrückungsabgeltung, gebühren der/dem Ehegatt:in oder der/dem eingetragenen Partner:in sowie den Kindern (Wahl-, Pflege- und Stiefkinder) zu gleichen Teilen. Die anspruchsberechtigten Personen haben den Auszahlungsanspruch innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Todes der/des Arbeitnehmer/in/s gegenüber der BUAK schriftlich geltend zu machen. Wird innerhalb dieser Frist kein entsprechender Antrag gestellt, fallen die Ansprüche in die Verlassenschaft.

Folgende Dokumente werden benötigt:

- Sterbeurkunde
- Geburtsurkunden der Kinder/Stiefkinder
- Adoptionsbeschluss bei Adoptivkindern
- Pflegschafts-/Obsorgebeschluss bei Pflegekindern
- Bestätigung über den Bezug von Familienbeihilfe bei Pflegekindern
- Kopie der Kontokarten aller Anspruchsberechtigten
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises aller Anspruchsberechtigten (z.B.: Reisepass, Führerschein, Personalausweis)